

städtische Selbstverwaltungsorganisation auf unterer Ebene; denn daß der König der Stadtherr von Akkon war, wurde damals nicht in Zweifel gezogen.

Dies könnte einen an der Existenz einer frühen Kommune von Akkon wieder irre werden lassen, wenn man nicht wiederum Marseille als Parallelbeispiel zitieren könnte. Dort wurde die eigentliche Kommune erst aus der 1212 gegründeten Bruderschaft des Hl. Geistes gebildet. Das bedeutet aber nicht, daß die Kaufleute und Handwerker von Marseille zuvor ohne alle munizipale Selbstverwaltungsorganisation, daß sie nur auf die Funktionäre des Vizegrafen angewiesen gewesen wären. Vielmehr treten im August 1178 schon sechs Konsuln auf (*tunc consules*), die unmittelbar nach dem Bischof eine Urkunde der Vizegrafen bezeugen²⁴⁾. Diese Konsularverfassung muß also schon einige Zeit vor 1178 existiert haben. Im Jahre 1193 erscheinen in einer Notariatsurkunde zwei Konsuln, in deren Gegenwart eine Immobilientransaktion beurkundet wird, und zwar *in solario Bertrandi Fabri, ubi tunc erat curia consulum*. Sie dienten also deutlich mit einem eigenen Gericht den Zwecken der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und Bourilly²⁵⁾ vermutet, daß sie unter der Oberaufsicht der Vizegrafen auch polizeiliche Funktionen wahrnahmen. Über diese beiden Erwähnungen hinaus hören wir nichts von Konsuln bis zum Jahre 1229. Nachdem es die Kommune von Marseille von 1221 an mit einem Regime auswärtiger Podestàs versucht hatte, geriet die Stadt aus hier nicht näher zu erörternden Gründen 1229 in eine schwere politische Krise, in der sie sich dem Bischof, dem Abt von Saint-Victor, dem Grafen der Provence und seinen Verbündeten sowie dem Papst und dem Kaiser gegenüber sah. In diesem Augenblick löste man den Podestà ab und ersetzte ihn durch einen Vikar und sechs Konsuln, womit man nicht nur der städtischen Politik eine breitere Basis in der Bevölkerung schuf, sondern auch zu einem Direktorium neuer Männer ohne eine politisch belastete Vergangenheit kam. Bourilly²⁶⁾ hält dies geradezu für eine Rückkehr zu der Verfassungsform aus der Zeit vor 1212, aber natürlich hatten die Konsuln jetzt ganz andere Befugnisse. Im Vergleich zu Akkon ist hauptsächlich das Konsularregime vor 1212 interessant. Es bestand also auch hier eine frühe Form der munizipalen Selbstverwaltungsorganisation mit eingeschränkten Befug-

²⁴⁾ Bourilly (oben Anm. 8) 12, 34 Anm. 2.

²⁵⁾ Ebd. 12, 36 f. mit Anm. 5. Ebd. auch die Urkunde von 1193.

²⁶⁾ Ebd. 12, 114 f.